



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn Dr. Sebastian Lovens
Kontorhaus Heftel
Charlottenstr. 65

10117 Berlin



Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Katharina Böttcher
Referatsleiterin Energetische Nutzung nachwachsen-
der Rohstoffe und Energieangelegenheiten

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3879

FAX +49 (0)30 18 529 - 3185

E-MAIL N1@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ N1-10014/0003

DATUM 12.01.2009

Empfehlungsverfahren zum EEG 2009

Ihr Schreiben vom 4.12.08, Az.: /2008_4/0056

Anlagen: - 4 -

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des BMELV zu den in Frage stehenden Empfehlungsverfahren. Da Sie zum den Landschaftspflegebonus betreffenden Empfehlungsverfahren noch eine öffentliche Anhörung geplant haben, bitte ich meine diesbezüglich Stellungnahme als nicht abschließend, sondern als Diskussionsbeitrag zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

ANLAGE 4

Empfehlungsverfahren (AZ: 2008/52) gemäß § 23 Absatz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG zu folgender Frage:

Vergütungsfähigkeit von Palm- oder Sojaölverstromung ab dem 1. Januar 2009

- a) Besteht der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V. m. Anlage 2 Nummer I I.a) und Nummer III.6. bzw. Nummer IV.6. EEG 2009, wenn in nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommenen Anlagen bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. I EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?
- b) Besteht der Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2004 i.V. m. § 66 Abs. I EEG 2009, wenn in vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. I EEG 2009 Palmöl oder Sojaöl eingesetzt wird?

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren

Zu a)

Die Beantwortung ergibt sich aus dem EEG 2009 selbst. Nach Auslegung BMELV wird für Strom aus Palm- und Sojaöl aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen werden, der Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nur aus nachweislich nachhaltigem Palm- und Sojaöl gewährt.

Der Nachhaltigkeitsnachweis ist an das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung gemäß § 64 Absatz 2 gebunden. Der erforderliche Nachweis kann aufgrund der fehlenden Verordnung und des bislang fehlenden Nachweissystems (Zertifizierungssystem) nicht erbracht werden. Damit kann für Strom aus Palm- und Sojaöl aus Anlagen, die nach dem 31.12.2008 errichtet werden, ab 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Nachhaltigkeitsregelungen der Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nicht gewährt werden.

Zu b)

Am 19.12.2008 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009, spätestens aber bis zum 31.12.2009, die Nummer III.6 und IV.6 EEG 2009 nicht für Anlagen, die vor dem 5.12.2007 in Betrieb genommen oder bestellt wurden, gilt. Damit wird Strom aus Palm- und Sojaöl aus solchen Anlagen bis spätestens 31.12.2009 weiter mit dem EEG-NawaRo-Bonus vergütet. Obwohl das Gesetzgebungsverfahren erst mit der Befassung des Bundesrates am 13.02.09 abgeschlossen ist und das Gesetz voraussichtlich erst im März 2009 in Kraft treten wird, soll der Bonus für die entsprechenden Anlagenbetreiber rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 gewährt werden.